

UKBW, 76128 Karlsruhe  
Stadtverwaltung Heitersheim  
Herr Bürgermeister Zachow  
Hauptstr. 9  
79423 Heitersheim

**Abt. Sicherheit und Gesundheit - Landesweite Einrichtungen**

Waldhornplatz 1  
76131 Karlsruhe  
Tel.: 0721 / 6098 - 0

**Ansprechpartner:**  
**Herr Florian Truckenmüller**  
Tel.: 0711 / 9321 - 8327  
Fax: 0711 / 9321 - 5327  
E-Mail: [florian.truckenmueller@ukbw.de](mailto:florian.truckenmueller@ukbw.de)

[www.ukbw.de](http://www.ukbw.de)

IHRE NACHRICHT/IHR ZEICHEN  
/

UNSER ZEICHEN  
**AK2108100005**

S1010PV  
DATUM  
**23.09.2021**

**Besichtigung/Beratung: Freiwillige Feuerwehr Heitersheim  
Feuerwehrhaus Heitersheim**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Zachow,

Die Unfallkasse Baden-Württemberg hat entsprechend ihrer Verpflichtung aus dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) in ihren Mitgliedsunternehmen die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe zu überwachen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten.

Im Zuge eines gemeinsamen Vorort-Termins fand am 07.09.2021 eine Begehung des vorgenannten Feuerwehrhauses statt (vgl. §§ 17 - 19 SGB VII). Ziel war eine gemeinsame sicherheitstechnische Bestandsaufnahme im Sinne eines Soll-Ist-Vergleichs. Mit diesem Schreiben geben wir Ihnen eine Rückmeldung, wo in diesen feuerwehrtechnischen Einrichtungen Handlungs- und Verbesserungsbedarf erkannt werden konnte.

Bitte informieren Sie auch Herrn Ullwer als Leiter der Gemeindefeuerwehr nach § 8 Feuerwehrgesetz und Teilnehmer an der Begehung vom Inhalt dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen  
Florian Truckenmüller  
Aufsichtsperson nach SGB VII

*Dieses Dokument wurde elektronisch über einen Netzwerkdrucker erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift.*

**Anlage**  
Besichtigungsbericht

# Besichtigungsbericht

**Mitgliedsunternehmen:** Stadt Heitersheim, Hauptstr. 9, 79423 Heitersheim

**Besichtigung am:** 07.09.2021

**Besichtigte Bereiche:** Feuerwehrhaus Heitersheim, Hauptstr. 9, 79423 Heitersheim

**Besichtigende Aufsichtsperson:** Herr Truckenmüller

**Teilnehmende:** Herr Bürgermeister Zachow (zeitweise)  
Herr Ullwer, Kommandant FFW Heitersheim  
Herr Amann, Leiter Technik FFW Heitersheim

## I Sachverhalt

Die Freiwillige Feuerwehr Heitersheim ist seit Mitte der 1980er Jahre in einer vormaligen Produktionshalle in zentraler Ortslage untergebracht (Abb. 1). In diesem Gebäudekomplex befindet sich auch der städtische Bauhof.

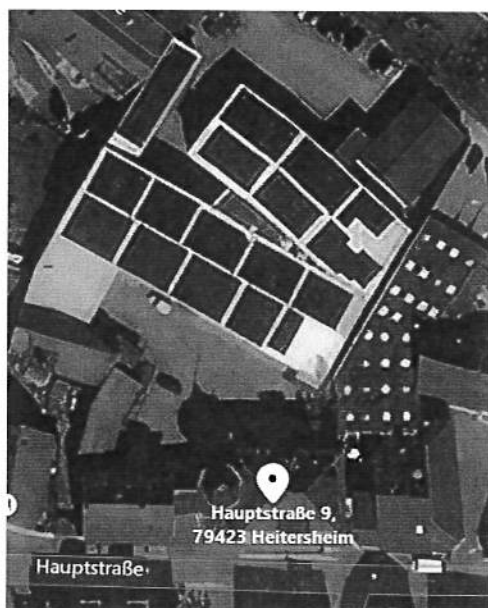


Abb. 1

Die Besichtigung wurde als eine gemeinsame sicherheitstechnische Bestandsaufnahme im Sinne eines Soll-Ist-Vergleichs durchgeführt. Grundlage der Bewertung sind die Unfallverhütungsvorschrift "Feuerwehren" (DGUV Vorschrift 49), die dort in Bezug genommenen Normenreihe DIN 14 092 „Feuerwehrhäuser“, die DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“, die mitgeltende Arbeitsstättenverordnung mit den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) die Gefahrstoffverordnung mit den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) sowie hinsichtlich Hygieneanforderungen die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA).

Eine Besichtigung kann nicht alle möglicherweise vorhandenen sicherheitswidrigen Zustände und Verhaltensweisen erfassen. Dieser Besichtigungsbericht kann im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung verwendet werden, ersetzt aber nicht insgesamt Ihre Verpflichtung zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung als Prozess bzw. Regelkreis (vgl. Abb. 2).



Abb.2: Einzelschritte und Gesamtprozess der Gefährdungsbeurteilung (Quelle: DGUV)

Besonders die Festlegung und Umsetzung konkreter Schutzmaßnahmen, die Prüfung deren Wirksamkeit sowie die regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung liegt in Ihrer Verantwortung als „Unternehmer“.

## II Ergebnis der Besichtigung:

### 1 Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz im Feuerwehrdienst

#### 1.1 Aspekte der Bewertung

Im Rahmen der Besichtigung wurden neben den baulichen Anlagen auch Aspekte der Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz im Feuerwehrdienst erörtert, u.a. die Durchführung und Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen, Unterweisungen im Rahmen des Übungsdienstes, zusätzliche Qualifikationen (z.B. Ausbildung mit der Motorsäge), Prüfungen gemäß DGUV Grundsatz 305-002 „Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr“ und Kriterien für die Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung.

1.2 In diesem Handlungsfeld konnten keine Defizite erkannt werden.

### 2 Bauliche Anlagen

#### 2.1 Aspekte der Bewertung - Allgemeines

Im Zuge der gemeinsamen Begehung wurden die wichtigsten baulichen Aspekte hinsichtlich Gesundheitsschutz und Sicherheit in der Gesamtschau angesprochen und erörtert:

- Erschließung Grundstück an öffentliches Straßen- und Wegenetz
- An- und Abfahrtswege
- Außenanlagen, Stellplätze Einsatzkräfte, Übungshof, Stauraum
- Alarmwege im Feuerwehrhaus

- Abmessungen Verkehrswege
- Fahrzeughalle, Stellplatz- und Tormaße, Abgasabsaugung, Stiefelwäsche
- Läger/Logistik/Gefahrstofflagerung
- Reinigung/Hygiene Einsatzkleidung
- Sanitäre Einrichtungen/Schwarz-Weiß-Trennung

Das Bestandsgebäude weist erhebliche Abweichungen zu den Anforderungen aus dem einschlägigen Regelwerk vor. Die bauliche Anlage ist als Feuerwehrhaus schlecht geeignet, der „Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen“ (vgl. § 4 ArbSchG) kann im Istzustand nicht angemessen erfüllt werden. Defizite und Mängel bestehen vor allem hinsichtlich dem Gesamtkontext Umkleidebereich/sanitäre Anlagen, der Möglichkeit zur Trennung zwischen Einsatz- und Privatkleidung (sogenannte „Schwarz-Weiß-Trennung“), Schutz vor Dieselmotoremissionen, Lagerflächen und Stellplätze sowie An- und Abfahrtswege nebst Außenanlagen mit PKW-Stellplätzen.

## **2.2 Feststellungen**

### **2.2.1 PKW-Stellplätze, An- und Abfahrtswege, Alarmweg zum/im Feuerwehrhaus**

Das Feuerwehrhaus befindet sich in zentraler Ortslage. Es gibt nur eine enge Zu- und Ausfahrt. Am Standort sind nur wenige Parkplätze vorhanden, die allerdings nicht explizit für die Einsatzkräfte reserviert sind. Konflikte sind zwischen anrückenden alarmierten Einsatzkräften, dem öffentlichen Verkehr und ausfahrenden Feuerwehrfahrzeugen sind quasi vorprogrammiert.

Der Zugang ins Feuerwehrhaus führt über die Hallentore. Um zum Umkleidebereich zu gelangen, muss die Fahrzeughalle durchquert werden („Zick-Zack-Kurs“).

Auf dem Grundstück der Feuerwehr sind PKW-Stellplätze (min. 5,5m x 2,5m) für mindestens so viele Feuerwehrangehörige notwendig, wie Funktionsplätze im Einsatzfahrzeug vorhanden sind, mindestens jedoch immer 12 PKW-Stellplätze. Für „Dritte“ muss durch eine zweckgerichtete Gestaltung erkennbar sein, dass diese Stellplätze für Einsatzkräfte reserviert sind, z.B. durch Zeichen 283 StVO „absolutes Haltverbot“ in Kombination mit Zusatzzeichen 1026-33 „Einsatzfahrzeuge frei“ sowie eventl. zusätzlich Bodenmarkierung.

Alarmwege müssen so gestaltet sein, dass sie von den Einsatzkräften sicher begangen werden können. Hieraus ergibt sich u.a. , dass

- sie möglichst geradlinig verlaufen,
- Bodenbeläge eben, ausreichend rutschhemmend, frei von Stolperstellen sind,

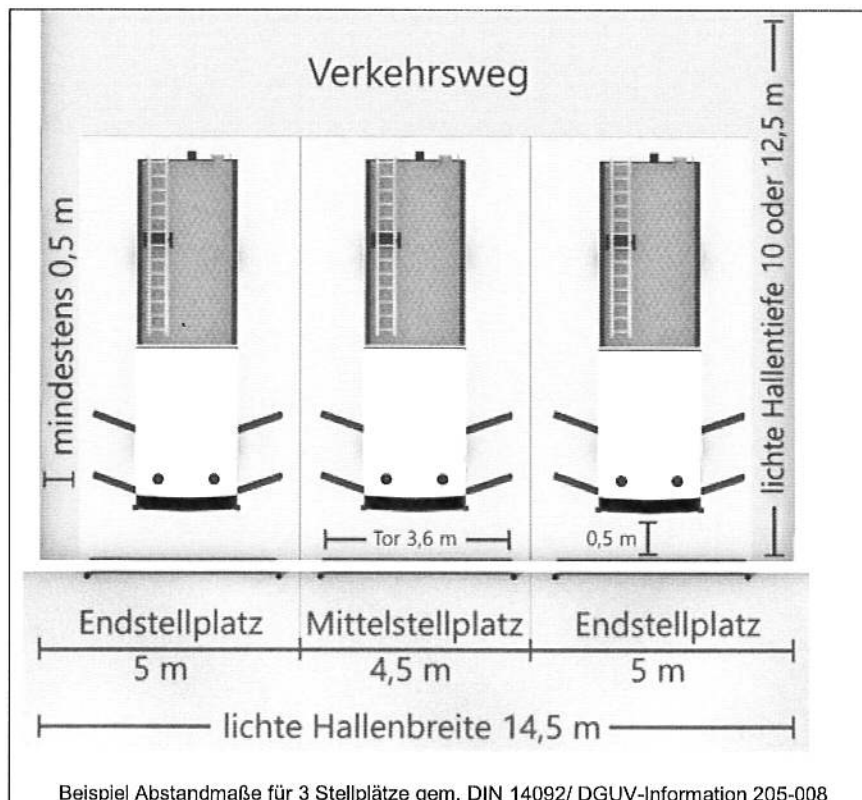
- eine Sauberlaufzone im Eingangsbereich (1,50m lang) vorhanden ist,
- Alarmwege ausreichend breit sind und keine Gegenstände darauf abgestellt werden,
- kein Begegnungsverkehr der Einsatzkräfte besteht, z. B. durch Personen-Richtungsverkehr.

## 2.2.2 Stellplätze in der Fahrzeughalle und dem angebauten Abstellbereich

Die Mindestabmessungen der Stellplätze (vgl. Mindestgrößen nach DIN 14 092 Teil 1 „Feuerwehrrhäuser; Planungsgrundlagen“ und nachfolgende Abbildungen) sind massiv unterschritten.

Auch bei bestehenden Feuerwehrrhäusern soll durch ausreichende Verkehrswegbreiten und Sicherheitsabstände baulich gewährleistet sein, dass sich die Feuerwehrangehörigen im Einsatzfall sicher bewegen, im Bedarfsfall noch Ladung verstauen oder entnehmen können und nicht durch fahrende Fahrzeuge eingeklemmt oder gequetscht werden. Auch bei Unterschreitung der Normmaße ist bei geöffneten Türen der Einsatzfahrzeuge noch ein Abstand von 0,50 m notwendig (sog. "Körperklemmmaß", vgl. DIN EN 294).

Ist das nicht gewährleistet, soll im Einzelfall entsprechend den örtlichen Gegebenheiten geprüft werden, ob durch weitere Maßnahmen Verbesserungen möglich sind, z.B. Veränderung der Fahrzeuganordnung in der Fahrzeughalle, Umsetzung von Regalen oder Materialverlagerung aus der Fahrzeughalle.



### **2.2.3 Dieselmotoremissionen**

Im Abstellbereich der Fahrzeughalle gibt es keine Abgasabsaugung für Dieselmotoremissionen (DME).

In einem Feuerwehrhaus muss gewährleistet sein, dass Feuerwehrangehörige nicht durch kanzerogene Dieselmotoremissionen und Autoabgase gefährdet werden. Dieselmotoremissionen entstehen besonders intensiv beim Starten und Aus- bzw. Einfahren. Feuerwehrangehörige sind zudem bei Alarm durch die infolge von Stress und Eile erhöhte Atemfrequenz besonders stark exponiert, da neben mehr Sauerstoff auch mehr Schadstoffe eingeatmet wird.

Nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 554 „Dieselmotoremissionen“ gilt, dass Dieselmotoremissionen so abzuführen sind, dass keine Personen durch sie gefährdet werden. Die Abgase sind grundsätzlich am Abgasaustritt zu erfassen und abzusaugen (vgl. Nr. 6 Abs. 2 TRGS 554). So sind stationäre und in den Boden geführte, nicht mitfahrende Absauganlagen ungeeignet, da sie die vollständige Abgaserfassung entsprechend TRGS 554 nicht gewährleisten und darüber hinaus Stolperstellen auf Verkehrswegen bilden (Anforderungen an die Ausführung von Abgasabsauganlagen siehe Nr. 4.2.6 TRGS 554). Ergänzende Ausführungen zu Abstellbereichen von Feuerwehren und Rettungsdiensten finden Sie in Anhang 1 Pkt. 6 TRGS 554.

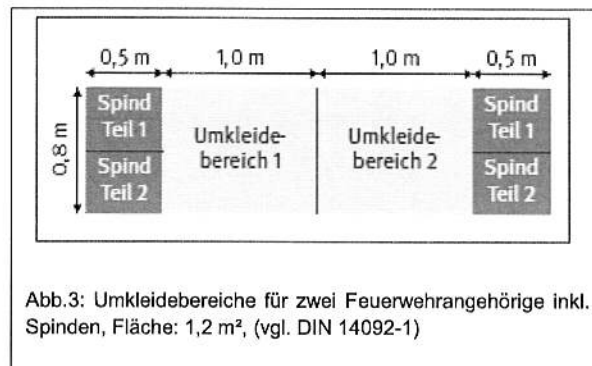
### **2.2.4 Umkleidebereich**

Der Umkleidebereich befindet sich hinter den Einsatzfahrzeugen in der Fahrzeughalle. Es besteht eine offene räumliche Verbindung mit der Fahrzeughalle. Somit bestehen beim Umkleiden nicht nur raumklimatische Probleme (Zugluft, Kälte), sondern auch eine Beaufschlagung der dort hängenden Schutzkleidung durch Dieselmotoremissionen (siehe Ziffer 2.2.3). Der vorhandene Umkleidebereich ist zudem relativ beengt. Die Fläche für Verkehrsweg und Bewegungsfläche „Umziehen“ ist zu klein, der Alarm-/Verkehrsweg zu und von den Spinden zu schmal. Es herrscht „Begegnungsverkehr“ von alarmierten, eintreffenden und einsatzbereiten ausrückenden Feuerwehrangehörigen mit entsprechenden Kollisions-, Anstoß- und Quetschgefahren. Je Feuerwehrangehörigen ist nur ein Spind vorhanden, eine physische Trennung zwischen Einsatz- und Privatkleidung somit nicht möglich. Unter den vorhandenen Raumbedingungen fehlen dafür auch die Stellflächen.

Der Umkleidebereich muss ausreichend groß gewählt werden, damit im Einsatzfall ausreichend Platz zum Umkleiden zur Verfügung steht. Dafür soll die Fläche zum Umkleiden für jede Einsatzkraft mindestens 1,20 m<sup>2</sup> betragen. Zwischen gegenüberliegenden Spinden sind 2 x 1,00m hindernisfreier Abstand notwendig.

Die persönliche Schutzausrüstung von Feuerwehrangehörigen kann im Einsatz durch den Kontakt mit gefährlichen und gesundheitsschädlichen Stoffen kontaminiert werden. Daher sollte zur Verbesserung der Hygiene und zur Kontaminationvermeidung aus hygienischen Gründen eine gesonderte Aufbewahrung der persönlichen Schutzausrüstung, getrennt von der Privatkleidung, erfolgen (sogenannte „Schwarz-Weiß-Trennung“ mit Spind 1/Spind 2).





Wenn Umkleidebereiche nicht (wie in Abb. 3) direkt gegenüber liegen, ergibt sich eine erforderliche Tiefe vor jedem Spind von ca. 1,60 m (Ermittlung nach ASR A1.8 „Verkehrswege“ und A4.1 „Sanitärräume“).

### 2.2.5 Sanitärbereich

Die derzeit vorhandenen Sanitärräume im Feuerwehrhaus besteht für die Männer aus 1 WC, 1 Waschbecken und 2 Urinalen sowie 1 WC mit 1 Waschbecken für die weiblichen Feuerwehrangehörigen. Wasch- oder insbesondere Duschkmöglichkeiten fehlen gänzlich.

Zur Gewährleistung eines hygienischen Mindeststandards ist es erforderlich, dass geeignete sanitäre Einrichtungen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Die Themen Hygiene und Kontaminationsvermeidung im Feuerwehrdienst haben in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen und unterliegen einer ständigen Weiterentwicklung. Eine gründliche Ganzkörperreinigung nach einem Brandeinsatz gilt heute als selbstverständlich und auch nach anderen stark schmutzenden Tätigkeiten oder körperlicher Anstrengung werden von vielen Feuerwehrangehörigen die Duschen benutzt. Unter diesen Aspekten ist der Sanitärbereich unvollständig und deutlich unterdimensioniert.

Wasch- und Duschkmöglichkeiten, Toiletten und Umkleideräume sind entsprechend der „Größe“ der Feuerwehr vorzuhalten und müssen entsprechend ausgestattet sein (vgl. Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A4.1 „Sanitärräume“ sowie Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe 500, Nr.4.2 Abs. 4). Grundsätzlich sind für Frauen und Männer getrennte Sanitär- und Toilettenanlagen einzurichten.

### 2.2.6 Läger

Es stehen wenig effektiv nutzbare Lagerflächen für Geräte, Ausrüstung und Material zur Verfügung. Die räumliche Enge wird dadurch weiter verschärft.

Für den funktionierenden Ablauf ist eine ausreichende Anzahl geeigneter Lagerräume wichtig. Nur wenn ausreichende Lagerkapazitäten vorhanden sind, können die Lagergüter sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden und Verkehrs- und Fluchtwege langfristig freigehalten werden.

## **B Resümee**

Bauliche Anlagen müssen so eingerichtet und beschaffen sein, dass Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden und Feuerwehreinrichtungen sicher untergebracht sowie bewegt oder entnommen werden können (vgl. § 4 Abs. 1,2 Unfallverhütungsvorschrift "Feuerwehren").

Bei der Besichtigung konnten die dargestellten Defizite erkannt werden. Die beschriebene Situation genügt in vielfältiger Hinsicht nicht den Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz. Für die Feuerwehrangehörigen ergeben sich daraus entsprechende Gefährdungen. Es besteht somit Handlungsbedarf für Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Feuerwehrangehörigen.

Zukunftsfähige Maßnahmen zur Mängelbeseitigung und Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Feuerwehrangehörigen sind hier primär von baulich-technischem Charakter. Dies wurde von Seiten der Stadt bereits erkannt. So wurden inzwischen für die Planung der dringend notwendigen baulichen Maßnahmen Haushaltsmittel eingestellt und die Standortsuche für einen Neubau auf den Weg gebracht.

Für Rückfragen und Beratung, insbesondere auch hinsichtlich der geplanten Baumaßnahmen, stehe ich gerne zur Verfügung.



## **ANHANG**

### **Weitere Hinweise:**

In diesem Bericht werden nach § 2 Abs. 1 S. 2 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ auch staatliche Arbeitsschutzvorschriften in Bezug genommen. Die für die jeweiligen Feststellungen zitierten Rechtsvorschriften sind als nicht abschließend anzusehen.

### **Quellen**

- [1] Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
- [2] Unfallverhütungsvorschrift "Feuerwehren" (DGUV Vorschrift 49)
- [3] Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 554 „Dieselmotoremissionen“
- [4] Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“
- [5] DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“
- [6] DGUV Grundsatz 305-002 „Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr“
- [7] DIN 14 092-1:2012-04 „Feuerwehrrhäuser – Teil 1: Planungsgrundlagen“

### **Unfallverhütungsvorschriften, Regeln und Informationen der Unfallversicherungsträger:**

Die Unfallkasse Baden-Württemberg bietet ihren Mitgliedsbetrieben die kostenfreie Nutzung des Portals „UKBW-infoAS“ per Internet an. Zur Authentifizierung benötigen Sie ein Passwort, das Sie unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer und Bezeichnung der zugehörigen Einrichtung anfordern können

<http://ukbw.vur.jedermann.de/login/index.jsp>

Unfallverhütungsvorschriften, Regeln und Informationen der Unfallversicherungsträger sind auch bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) jederzeit einsehbar und downloadbar unter:

<http://publikationen.dguv.de>

Druckschriften in Papierform können kostenfrei bestellt werden bei den UKBW-Ansprechpartnern vom Versand unter:

<https://www.ukbw.de/sicherheit-gesundheit/ansprechpartner/ukbw-akademie/>

Das staatliche Arbeitsschutz-Regelwerk ist bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) verfügbar unter:

<http://bua.de/de/Startseite.html>

Staatliche Gesetze und Rechtsverordnungen finden Sie auch allgemein unter:

<https://www.gesetze-im-internet.de>